

fahren sei. Diese Befürchtung zu rechtfertigen, müssen wir um gnädigste Gestattung bitten, den Gegenstand mit mehrerer Ausführlichkeit zu erörtern.

Der erste Ersatz, welchen das Gesetz für die stillschweigenden Hypotheken bietet, ist ein persönliches Vorzugsrecht im Conkurs. Allein hier fällt leicht in die Augen, daß dieß bei weitem dem stillschweigenden Pfandrechte nicht gleichzustellen sei. Denn nicht nur wird hier die Begünstigung unter alle im 14. §. des neuesten Gesetzes Genannte gleich vertheilt, so daß der frühere Gläubiger in den Fall kommt, die Folgen einer später entstandenen Schuld, welche bei Eingehung des Rechtsverhältnisses, aus dem seine frühere Forderung entspringt, nicht berücksichtigt werden konnte, büßen zu müssen; so wie alle ausdrücklichen auch spätere Hypotheken den Vorrang erhalten; sondern es ist auch um so mehr zu erwarten, daß künftig bei fast jedem Conkurs die Realforderungen die Masse erschöpfen werden, da nach dem Decrete an den Geheimen Rath vom 17ten Febr. 1827. und dem Mandat über das Pfandrecht an unbeweglichen Sachen vom 4ten Juni 1829. §. 1. 2. ausdrückliche Verpfändungen von Grundstücken, an gar keine Grenzen des Werths mehr gebunden sind.

Eben so wenig bieten die im Gesetz vorgeschriebenen Cautionen Ersatz dar. Es liegt schon in der Natur der Sache, daß eine specielle Caution an Sicherheit nie einem Rechte an das gesammte Vermögen gleich kommen kann. Indes, wenn man auch von der Forderung gleicher Sicherheit abstrahiren wollte, würde man doch immer eine gnügende verlangen müssen; und auch diese gewährt das Gesetz nicht.

Was nämlich zuerst die Unmündigen und andere bevormundete Personen angeht, so ist zu erwägen:

a) daß, da die §. 42. befohlenen Cautionen nur nach der Summe der in des Vormunds Hände kommenden Einkünfte, Gelder und Pretiosen bestimmt werden, sie auch nur als Sicherheit gegen directe Minderung dieser Theile des Vermögens dienen; dagegen auf die oft weit größeren, aber nicht zu quantificirenden, Verluste, welche durch nachlässige oder pflichtwidrige Verwaltung des Vormunds und durch die verlorne Gerechtfame des Pflegebefohlenen für diesen entstehen, gar keine Rücksicht genommen ist;

b) daß die ordentliche Caution §. 42. nicht eher bestellt werden kann, als bis der Vermögensbestand und rücksichtlich nach §. 48. der Erziehungsaufwand zu übersehen ist. Bis dahin aber vergeht oft lange Zeit, und gewöhnlich kommen eben in dieser Zeit, der Constituirung der Masse die meisten Gelder und Sachen in des Vormunds Hände;

c) daß, wenn man auch annimmt, daß die Höhe der §. 42. bestimmten Caution der Größe der Einnahmen, nach Abzug der Erziehungskosten, gleichkommen soll, doch immer für den Betrag dieser Erziehungskosten selbst keine Deckung vorhanden ist, und daß oft noch weit größere Summen ungedeckt bleiben, wenn man, wie nach dem wahrscheinlichen Sinne des §. 48. zu vermuthen, neben dem eigentlichen Erziehungsaufwande auch den auf Erhaltung des Vermögens des Pflegebefohlenen zu verwendenden Aufwand, mit Einschluß zu entrichtender Zinsen, von dem Cautionquantum abrechnen soll. Man denke